

Missionarischer Pragmatismus? Die Apostolische Konstitution *Praedicate Evangelium* im Licht von Macht und Teilhabe bei Francisco Suárez SJ (1548-1617)

von Stephan Hecht

Bei diesem Beitrag handelt es sich um die deutsche Übersetzung des – ebenfalls auf NomoK@non erschienenen – englischsprachigen Originals mit dem Titel „Missionary Pragmatism? The Apostolic Constitution Praedicate Evangelium in the light of power and participation at Francisco Suárez SJ (1548-1617)“.

Die Kurienkonstitution *Praedicate Evangelium* reiht sich in eine Reihe von kurialen Reformdokumenten ein, die in den letzten 500 Jahren in Rom promulgiert wurden. In den ersten Kommentaren zur gegenwärtigen Reform wird dabei vor allem auf die Möglichkeit verwiesen, Laien in kurialen Leitungspositionen einzusetzen, wobei hier eine alte Diskussion um Macht und Teilhabe von Laien an kirchlicher Leitungsgewalt wieder angestoßen wird. Als fundamentalkanonistisch-historischer Beitrag möchte dieser Artikel dabei das Denken des Jesuiten-gelehrten Francisco Suárez SJ (1548-1617) über kirchliche Macht und Teilhabe beleuchten. Mit Papst Franziskus vereint Suárez, der als *doctor eximius* die moraltheologische und kirchliche Diskussion in den letzten Jahrhunderten „maßgeblich“ (Virt) beeinflusst hat, nicht nur der Name, sondern auch die Mitgliedschaft im Jesuitenorden. Ferner schreibt Suárez in einer Zeit, die mit *Immensa Aeterni Dei* von Papst Sixtus V. (1588) ebenfalls eine Kurienreform vorzuweisen hat, wobei der Jesuit Weihe- und Leitungsgewalt nicht nur zwei verschiedenen Gesetzesarten – dem *Neuen Gesetz* und dem kanonischen Recht – zuordnet, sondern mit seiner Konzeption einer *sacra potestas* die kirchliche Jurisdiktionsgewalt, ähnlich wie in *Praedicate Evangelium*, der übergeordneten Sendung der Kirche unterordnet und so als Mittelweg zwischen widersprüchlichen Meinungen Leitungsgewalt durch Laien im Rahmen eines *missionarischen Pragmatismus* auf theoretischer Ebene theologisch begründet und ermöglicht. Die Auseinandersetzung mit Suárez kann so zeigen, dass die Apostolische Konstitution nicht nur auf traditionellem Grund steht, sondern Leitungsgewalt in diesem Sinne bereits zur ersten Kurienreform im Sinne von *Praedicate Evangelium* in thomistischer Tradition ähnlich gedacht wurde.

Einleitung

„Dann sagte er zu ihnen: Geht hinaus in die ganze Welt und verkündet das Evangelium der ganzen Schöpfung!“ (Mk. 16:15). *Praedicate Evangelium*, unter diesen Worten veröffentlichte Papst Franziskus am 19. März 2022 die lang erwartete Konstitution zur Reform der römischen Kurie. Als apostolische Konstitution reiht sich das Dokument dabei in eine lange Tradition kurialer Reformen, welche als Wegmarken *Immensa Aeterni Dei* von Papst Sixtus V. (1588), *Sapienti Consilio* von Pius X. (1908), *Regimini Ecclesiae Universae* von Paul VI. (1967) und

Pastor Bonus von Johannes Paul II (1988) kennt.¹ Neben Veröffentlichungen im Vorfeld der Promulgation,² finden sich erste Reaktionen vor allem auch im englischsprachigen Raum. So Marie Collins, welche im Anschluss an die Promulgation vor allem die *Integration der Päpstlichen Kommission für den Schutz von Minderjährigen* in das *Dikasterium für die Glaubenslehre* bemängelt.³ Im Gegensatz dazu sieht Kardinal O'Malley hierin wiederum eine wichtige Reform im Umgang mit Missbrauch, „making safeguarding and the protection of minors a fundamental part of the church's central government.“⁴ Was jedoch von den Kommentatoren am meisten hervorgehoben wird, ist die Tatsache, dass Laien „in Leitungs- und Verantwortungsfunktionen“⁵ der römischen Kurie tätig werden können. Brian Davis sieht in dieser Möglichkeit „big news“⁶. Wenngleich die Kurienkonstitution auf den ersten Blick wie eine mutige Umsetzung der Konzilsdokumente, sowie eine Speerspitze gegen Klerikalismus anmutet,⁷ stellt sich doch die Frage, ob die apostolische Konstitution und die Möglichkeit, dass Laien in kurialen Ämtern Leitungsfunktionen übernehmen, tatsächlich eine derartige Neuheit

¹ Vgl. *Papst Franziskus*, Praedicate Evangelium (hier abgekürzt als PE), 3: „Nel contesto della missionarietà della Chiesa si pone anche la riforma della Curia Romana. Fu così nei momenti in cui più urgente si avvertì l'anelito di riforma, come avvenuto nel XVI secolo, con la Costituzione apostolica *Immensa aeterni Dei* di Sisto V (1588) e nel XX secolo, con la Costituzione apostolica *Sapienter Consilio* di Pio X (1908). Celebrato il Concilio Vaticano II, Paolo VI, riferendosi esplicitamente ai desideri espressi dai Padri Conciliari [5], con la Costituzione apostolica *Regimini Ecclesiae universae* (1967), dispose e realizzò una riforma della Curia. Successivamente, Giovanni Paolo II promulgò la Costituzione apostolica *Pastor bonus* (1988), al fine di promuovere sempre la comunione nell'intero organismo della Chiesa.“

² Eine Übersicht findet sich bei *Ambros, Matthias*, Die Teilhabe von Laien an der päpstlichen Primatialgewalt. Ein Blick auf die Kurienreform durch die Apostolische Konstitution *Praedicate evangelium*, at: <https://www.nomokanon.de/nomokanon/article/view/215/458>, Anm.1. Ambros verweist auf: *Rhode, Ulrich*, Wie Papst Franziskus die Kurie reformiert: Der Kardinalsrat und die schrittweise Umsetzung, in: *AfkKR* 185 (2016), 42-61; *Graulich, Markus*, Vereinfachung – Synodalität – Dezentralisierung. Papst Franziskus und die Reform der Römischen Kurie, in: *Reform an Haupt und Gliedern. Impulse für eine Kirche „im Aufbruch“*. Hg. von Heribert Hallermann/Thomas Meckel/ Sabrina Meckel-Pfannkuche/ Matthias Pulte, Würzburg 2017, 263-278; *Schüller, Thomas*, Kurie im Werden – Papst Franziskus und sein Projekt der Reform der Römischen Kurie, in: *Im Dienste der Gerechtigkeit und Einheit* (FS Reinhardt). Hg. von Rüdiger Althaus/ Judith Hahn/ Matthias Pulte, Essen 2017, 401-414.

³ Vgl. PE, Art. 78: „§ 1. Presso il Dicastero è istituita la Pontificia Commissione per la Tutela dei Minori il cui compito è fornire al Romano Pontefice consiglio e consulenza ed altresì proporre le più opportune iniziative per la salvaguardia dei minori e delle persone vulnerabili.“ *Davies, Brian*, Comment: *Praedicate Evangelium*, *New Blackfriars* 103 (2022), 320-321: „Take, for example, the decision to place the former Pontifical Commission for the Protection of Minors within the Dicastery for the Doctrine of the Faith. Marie Collins, a founder member of the Pontifical Commission for the Protection of Minors, has recently described this change as likely to erode the significance of that body.“

⁴ *Davies, Brian*, Comment: *Praedicate Evangelium*, 321.

⁵ PE, Art. 10: „in ruoli di governo e di responsabilità“ [Eigenübersetzung].

⁶ *Davies, Brian*, Comment: *Praedicate Evangelium*, 320.

⁷ Ebd. 320: „But much of it is innovative, and its tone indicates that Pope Francis is serious about implementing Vatican II in a way that Pope John Paul II and Pope Benedict XVI seemed to many to shy away from. It makes clear that the goals of Vatican II should be those of the Curia. And it seriously challenges a long prevailing view according to which governance in the Church comes only with the grace of ordination. In this sense, the Constitution can be read as an attempt to debunk clericalism, if 'clericalism' is taken to assume that it is only priests, bishops, and cardinals who are truly qualified to govern the Church and the people who make it up.“

(„no precedent“)⁸ darstellt. So verweist Ambros beispielhaft auf das fünfte Prinzip in *Pastor Bonus*, in dem sich bereits die Möglichkeit finden lässt, kuriale Behörden „an getaufte Frauen und Männer zu übertragen“⁹. Für Ambros ergibt sich mit *Praedicate Evangelium* vielmehr ein zweifaches Problem, welches er 1.) in der starken Fixierung auf den Papst¹⁰, aber 2.) auch in einer mangelnden Begründung und Erklärung der zu übernehmenden Ämter sieht. Es fehlt nach Ambros deshalb an einer positiven „Begründung für die Vergabe von Leitungssämtern an Frauen und Männer, die keine Kleriker sind“¹¹, sowie Normen, über „Ämter und Dienste (...), die künftig systemisch, aufgrund ihrer besonderen Vorbildung und Befähigung, an Laien übertragen werden sollen.“¹²

Zweifelsohne hängen Fragen nach Ursprung und systemischer Krieriologie, welche von Ambros hier aufgeworfen werden, am richtigen Verständnis von kirchlicher Macht, deren Verteilung und Teilhabe. Es geht hier also um viel grundlegendere Fragen. Woher stammt die kanonische Gewalt der Kirche? Wie lässt sie sich genauer beschreiben und wer sind die Träger dieser Macht? Im Folgenden möchte dieser Beitrag deshalb eine fundamentalkanonistische Perspektive auf *Praedicate Evangelium* werfen, wobei das Denken über Macht und Gewalt bei Francisco Suárez SJ im Mittelpunkt stehen soll. Doch weshalb? Zum einen hat dieser Kanonist, dem Urteil Virts folgend, als *Doctor Eximius* oder *Europae atque adeo orbis universi magister*¹³ die „moraltheologische und die kirchenrechtliche Literatur bis zur Gegenwart am nachhaltigsten beeinflusst“¹⁴. Als „alter Aquinas“¹⁵ steht dieser Denker dabei aber nicht nur auf traditionsreichem Grund, sondern überblickt am Drehkreuz von Spätmittelalter und früher Neuzeit eine Fülle von mittelalterlicher Literatur¹⁶, was Étienne Gilson zum Urteil

⁸ Davies, Brian, Comment: *Praedicate Evangelium*, 320.

⁹ Ambros, Die Teilhabe von Laien, 8.

¹⁰ Ebd. 14: „Der Ansatz, der nämlich dort gewählt wird, ist die Hervorhebung der Tatsache, dass es sich ‚lediglich, um stellvertretende Vollmacht handelt, die der Papst denen überträgt, die eine Behörde der Römischen Kurie leiten. Weil es also stellvertretende Leitungsvollmacht ist, könne diese auch von Laien ausgeübt werden. Die Vollmacht leitet sich daher völlig vom Papst ab.“ Ferner 8: „Derjenige, der frei entscheidet, die Leitung einer Kurienbehörde an Laien zu übertragen, ist allein der Papst. Als Ausfluss seines Jurisdiktionsprimats muss er seine Personalentscheidungen nicht begründen oder durch objektives Recht an bestimmte Kriterien binden. Es obliegt der Person des jeweiligen Inhabers des Papstamtes, ob und wie er das fünfte Prinzip der Kurienreform umsetzen will.“

¹¹ Ebd. 14.

¹² Ebd. 14.

¹³ Zitiert aus Pereira, José, Suárez between scholasticism and modernity, in: Marquette Studies in Philosophy, Vol. 52, Milwaukee 2007, 10. Dieser übernimmt sie aus Fichter, Joseph Henry, Man of Spain. A Biography of Francis Suárez, Macmillan, New York City 1940, 340. Bei der Aussage handelt es sich laut Fichter um eine Inschrift der Universität in Coimbra.

¹⁴ Virt, Günter, Epikie, Verantwortlicher Umgang mit Normen. Eine historisch-systematische Untersuchung zu Aristoteles, Thomas von Aquin und Franz Suarez, Mainz 1983, 172.

¹⁵ *Encomium* am Anfang von Bd. 2 der *Opera Omnia* von Vivès-Ausgabe: Francisco, Suárez, Opera Omnia, Ed. nova / a M. André iuxta ed. Venetianam XXIII tomos in-f continentem, accurate recognita ..., Vivès, Paris 1856-1878, at: <http://sydneypenner.ca/SuarLat.shtml#google>.

¹⁶ Zur Begründung von Macht im Mittelalter, siehe: Stickler, Alfons, Die Regierungsgewalt in der klassischen Kanonistik. Einheit der Träger und Unterscheidung der Funktionen, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 69 (1983), 267-410.

fürhte, dass Suárez als jüngstes Gericht der mittelalterlichen Theologie und Philosophie überhaupt bezeichnet werden kann.¹⁷ Zugleich schreibt Suárez in einer Zeit, die mit *Immensa Aeterni Dei* (1588) selbst eine kuriale Reform erfuhr. Es wird sich dabei zeigen, dass dieser Kanonist, der neben dem Namen auch die Mitgliedschaft im Jesuitenorden mit Papst Franziskus teilt, nicht nur eine erstaunliche Begründung von kirchlicher Macht und Gewalt auf fundamentalkanonistischer Ebene, sondern auch Parallelen zur Verteilung kirchlicher Macht und Amtsgewalt in *Praedicate Evangelium* aufweist. Die Beschäftigung mit Suárez kann dabei zeigen, dass die Kurienreform auf dem Boden der Tradition steht, wobei es mit Söhngen nicht darum gehen kann, „unsere Wissenschaft auf scholastisches Denken zurückzuführen“¹⁸, sondern „scholastisches Denken für unsere Wissenschaft zurückzugewinnen“¹⁹, um so aus diesem Geist Impulse zu finden, welche für Begründungsmuster und Argumentationslinien der gegenwärtigen Diskussion relevant und interessant sind.

Bevor sich der Blick deshalb auf Suárez richtet, gilt es, kurz ein Schlaglicht auf gegenwärtige Diskussionen und Begründungsmuster kirchlicher Macht zu werfen. Handelt es sich bei der Übernahme kirchlicher Leitungsgewalt durch Laien tatsächlich um „big news“²⁰?

1 Die Begründung von Macht und Teilhabe in der gegenwärtigen Kanonistik

Das in *Praedicate Evangelium* und mit der Frage nach einer Teilhabe von Laien an der Leitungsfunktion kurialer Ämter verbundene Problem liegt vor allen Dingen in der anhaltenden Diskussion um eine rechte Zuordnung von Weihe- und Leitungsgewalt. Mit anderen Worten: Ist die Weihe zum Bischof, Priester oder Diakon zwingende Voraussetzung für die Übernahme von Leitungsgewalt in der Kirche?

Zweifelsohne wurden in den letzten Jahrzehnten zahlreiche Beiträge zu diesem Thema verfasst, wobei vor allem Beal einen detaillierten Überblick über Diskussionsansätze und die jüngere Entwicklung dieser Frage gibt.²¹ Während die vorkonziliaren Diskussionen so vor

¹⁷ „Suárez enjoys such a knowledge of medieval philosophy, as to put to shame any modern historian of medieval thought. On each and every question he seems to know everybody and everything, and to read his book is like attending the Last Judgment of four centuries of Christian speculation by a dispassionate judge.“ *Gilson, Étienne*, *Being and Some Philosophers*, Pontifical Institute of Medieval Studies, Toronto 1949, 99.

¹⁸ Söhngen, Gottlieb, *Philosophische Einübung in die Theologie: Erkennen, Wissen, Glauben*, Freiburg 1964², 137 (entnommen aus: *Graulich, Markus*, *Unterwegs zu einer Theologie des Kirchenrechts: die Grundlegung des Rechts bei Gottlieb Söhngen (1892-1971) und die Konzepte der neueren Kirchenrechtswissenschaft*, Paderborn 2006, 31).

¹⁹ *Söhngen*, *Philosophische Einübung*, 137 (entnommen aus: *Graulich*, *Unterwegs zu einer Theologie*, 31).

²⁰ *Davies, Brian*, *Comment: Praedicate Evangelium*, 320.

²¹ Ein Überblick findet sich bei *Viana, Antonio*, *El problema de la participación de los laicos en la potestad de régimen. Dos vías de solución. The Problem of the Participation of the Laity in the Power of Governance. Two Solution Approaches*, *Ius Canonicum*, 54 (2014), 635-638. Hier nur einige Titel: *Amann, Thomas*, *Laien als Träger der Leitungsgewalt? Eine Untersuchung aufgrund des Codex Iuris Canonici*, St. Ottilien 1996; *Arrieta, Juan*,

allem von c. 118 CIC/1917 geprägt waren, wobei die Leitungsgewalt strikt an den Klerus gebunden wurde,²² zeigt sich mit Blick auf das II. Vatikanum, dass hier von Leitungsgewalt als *potestas iurisdictionis* kaum die Rede ist.²³ Vielmehr finden sich Begriffe wie *potestas* oder *sacra potestas*, „terms that, depending on the context, could denote either the power of orders or the power of jurisdiction or both powers united in the same subject.“²⁴ Konsequenterweise lassen sich wiederum zwei Argumentationslinien unterscheiden, wobei Bertrams

Diritto dell' organizzazione ecclesiastica, Giuffrè, Milano 1997; Assenmacher, Günter, Laien als kirchliche Eherichter. Die Situation in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland, in: Lüdicke, Klaus, *Iustus Iudex*, Essen 1990, 349-361; Aymans, Winfried, Laien als kirchliche Richter? Erwägungen über die Vollmacht zu geistlicher Rechtsprechung, AfkKR 144 (1975), 3-20; Beal, John, The Exercise of Power of governance by lay people: state of the question, *The Jurist* 55 (1995), 1-92; Beyer, Jean, De natura potestatis regiminis seu iurisdictionis recte in Codice renovato enuntianda, *Periodica de re morali, canonica, liturgia* 71 (1982), 93-145; Cattaneo, Arturo, Quaestioni fondamentali della canonistica nel pensiero di Klaus Mörsdorf, Ediciones Universidad de Navarra, Pamplona 1986; Coriden, James, Lay persons and the power of governance, *The Jurist* 59 (1999), 335-347; Ghirlanda, Gianfranco, «Hierarchica communitio». Significato della formula nella «Lumen Gentium», *Analecta Gregoriana* 216; Series Facultatis Juris Canonici A 9, Freiburg im Breisgau 1981; Hervada, Javier, Elementos de derecho constitucional canónico, Barañáin 2014; Hervada, Javier, *Vetera et Nova. Cuestiones de derecho canónico y afines (1958-2004)*, Estudios eclesiásticos, 2018, Vol.81 (319), 897-898; Huels, John, The power of governance and its exercise by lay persons: a juridical approach, *Studia Canonica* 35 (2001), 59-96; Laukemper-Isermann, Beatrix, Zur Mitarbeit von Laien in der bischöflichen Verwaltung: Rechtliche Möglichkeiten der Anwendung des 129 § 2 CIC, Essen 1996; Lüdicke, Klaus, Laien als kirchliche Richter. Über den Inhalt des kirchlichen Richteramtes, *Österreichisches Archiv für Kirchenrecht* 28 (1997), 332-352; Malumbres, Emilio, Los Laicos y la potestad de régimen en los trabajos de reforma codicial: una cuestión controvertida, *Ius Canonicum* 26 (1986), 269-283; Platen, Peter, Die Ausübung kirchlicher Leitungsgewalt durch Laien - Rechtssystematische Überlegungen aus der Perspektive des "Handelns durch andere", Essen 2007; Stickler, Alfons, Die Regierungsgewalt in der klassischen Kanonistik. Einheit der Träger und Unterscheidung der Funktionen, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung* 69 (1983), 267-410.

²² Wenngleich der CIC/1917 einen erweiterten Klerusbegriff voraussetzt (c. 108 § 1: „Qui divinis ministeriis per primam saltem tonsuram mancipati sunt, clerici dicuntur“), so gilt doch: „The norms of the 1917 code wiped away some longstanding customs that had permitted the exercise of power of governance by lay people in some places.“ (Beal, John, *The Exercise of Power*, 7). Beispielhaft ist hier die Diözese Breslau mit ihrer langjährigen Tradition von Laienrichtern und einer Anfrage an die Konzilskongregation, ob diese Tradition weiterhin Bestand haben könnte (Ebd. 7: „The Bishop of Breslau inquired of the Congregation for the Council whether this centenary custom could continue despite canons 1574, 1575 and 1581 of the 1917 code, which reserved these tribunal roles to priests“). Die Antwort der Kongregation fiel mit Verweis auf c. 118 des CIC/1917 jedoch negativ aus (Vgl. Ebd. 7), wobei hier vor allem auch ein Missfallen gegenüber der säkular-weltlichen Macht zu Tage tritt, das vor allem auf die Kulturkampfstimmung des ausgehenden 19. Jahrhunderts in Preußen zurückzuführen ist (Ebd. 7-8: „The congregation's rationale for its decision and the law on which it was based did not identify any inherent quality or deficiency in lay people that disqualified them from exercising jurisdiction. Rather, the congregation pointed to the danger posed to the freedom of the Church from the meddling of secular authorities if jurisdiction were granted to lay people“).

²³ Beal, John, *The Exercise of Power*, 10: „The term "jurisdiction," which pervaded ecclesiological literature during the period leading up to Second Vatican Council, was found infrequently in the documents of the council itself. Nor did the conciliar documents highlight the traditional distinction between the power of orders and the power of jurisdiction.“

²⁴ Beal, John, *The Exercise of Power*, 10.

und Mörsdorf 1.) von der Einheit von Weihe- und Leitungsgewalt ausgehen,²⁵ während Beyer, die römische Schule und die Schule von Navarra vor allem historisch argumentieren und 2.) die Taufe als Befähigung zur Übernahme von Leitungsgewalt in der Kirche betonen.²⁶ Ein wesentlicher Problempunkt für die anhaltende Diskussion bildet jedoch der Kodex selbst. Während die detaillierte Diskussion rund um die Kodexreform zu diesem Thema an dieser Stelle zu weit führen würde,²⁷ interessieren hier nur die cc. 129, 274 § 1 und 1421 § 2

²⁵ Bertrams setzte hier bei der Sakramentalität der Kirche an. Demnach ist die *sacra potestas* der Konzilsdokumente streng monistisch zu deuten. „For technical and practical reasons, the episcopal ministry or power can be distinguished into a sacerdotal power and a pastoral power, a distinction that corresponds to the traditional distinction between the powers of orders and jurisdiction“ (*Beal, John, The Exercise of Power*, 23). Da die kirchliche Sendung jedoch vordergründig sakramental ist, folgt demnach auch die Einheit der kirchlichen Macht und die notwendige Verbindung von Weihe- und Leitungsgewalt (Vgl. Ebd. 18-36). Ähnlich, jedoch von einer mehr historischen Perspektive, argumentiert Mörsdorf. Hintergrund bildet hier zum einen die im deutschsprachigen Raum geschichtlich verbreitete Trennung von Jurisdiktion und Weihe hin zu einem rein repräsentativen Bischofsamt, wobei die Ausübung Weihevollmacht meist an Weihbischöfe delegiert wurde (Vgl. Ebd. 29-30). Zum anderen darf hier aber auch nicht der Einfluß Sohms vernachlässigt werden, wonach zwischen Recht, Charisma und Jurisdiktion strikt unterschieden werden muss (Ebd. 30-31: „Mörsdorf sensed that Sohm had identified a critical weakness in the Catholic ecclesiology that predominated after the Council of Trent and especially in the era between the two Vatican Councils. To the extent that order and jurisdiction, charism and law were seen as separate realities, the door was open to set up an unflattering opposition between the charismatic Church and the institutional Church“).

²⁶ Im Gegensatz argumentiert nun die römische Schule und hier vor allen Dingen Jean Beyer für eine Trennung von Weihe- und Leitungsgewalt, welche vor allem auf geschichtlichem Grund fußt (*Beal, John, The Exercise of Power*, 37: „He contends that historical studies show that the essential elements of that distinction were inchoately present in the Church’s tradition throughout the first Christian millennium and that ecclesial praxis demonstrates an intuitive grasp of the distinction between the two powers“). Demnach wären die Argumentationslinien Bertrams’ und Mörsdorfs „tantamount to claiming that the Church erred in a matter of fundamental doctrinal significance for nearly a millennium“ (Ebd. 37). Im Zentrum steht hier für Beyer vor allen Dingen die Tatsache, dass ein gültig gewählter, aber noch nicht zum Bischof geweihter Papst Leitungsgewalt ausüben kann (Vgl. ebd. 41). Für eine Liste weiterer historischer Beispiele zur Trennung von Leitungs- und Weihegewalt siehe: *Coriden, Lay persons*, 337. Als Beispiele nennt Coriden: Die Leiter der Hauskirchen; den Eingriff in und die Durchführung von Konzilien durch Herrscher; die Bestellung von Priestern durch Feudalherren; die Leitungsgewalt mittelalterlicher Äbtissinnen und Priorinnen; Beispiele von Leitungsgewalt verliehen durch den Papst. Seit dem 12. Jahrhundert wurde die Tonsur und damit die Aufnahme in den Klerikerstand maßgeblich für die Ausübung von Leitungsgewalt. Damit war aber nicht die notwendige Verbindung zur Weihegewalt gegeben; ein zum Papst/Bischof Gewählter konnte seine Leitungsgewalt bereits vor der Weihe ausüben. Siehe ferner: *Viana, El problema*, 608. In eine ähnliche Richtung argumentiert die Schule von Navarra, geht hier aber von einem Trend zur „Personalisierung“ von kirchlicher Macht und deren geschichtlichen Fokussierung auf den Klerikerstand aus (Vgl. *Beal, John, The Exercise of Power*, 42ff). Es geht deshalb um ein erneutes Bewusstsein des Taufsakramentes. „People, community, and society are three diverse but inseparable dimensions of the Church. As a people, the Church gathers the one family of God composed of all those who have become brothers and sisters of Christ through baptism into a unity of thought and action without sacrificing the unique individuality of each person“ (Ebd. 43). Neben der Weihe tritt so die Kompetenz der einzelnen Kirchenglieder verstärkt in den Mittelpunkt (Ebd. 48). Wengleich es Ämter wie Papst oder Bischof in der Kirche gibt, für die eine Weihe unausweichliche Grundvoraussetzung ist, so kann auch Leitungsgewalt an Laien übertragen werden. „The qualification for exercising these staff or line and staff functions is not sacramental ordination but canonical mission and professional competence“ (Ebd. 52).

²⁷ Siehe hier *Beal, John, The Exercise of Power*, 52ff.

CIC/1983. Dabei ist es kein Geheimnis, dass c. 129 § 1 normiert, dass „zur Übernahme von Leitungsgewalt (*potestatis regiminis*), (...) die auch Jurisdiktionsgewalt (*potestas jurisdictionis*) genannt wird, (...) nach Maßgabe der Rechtsvorschrift diejenigen befähigt (*habiles*) [sind], die die heilige Weihe (*ordine sacro*) empfangen haben.“ Paragraph 2 spricht sodann von einer Mitwirkung (*cooperari*) durch Laien, wobei unklar ist, was darunter letztendlich verstanden wird. Dementsprechend argumentiert Jaeger in der Tradition der Bertrams-Schule für eine strikte Beschränkung der Jurisdiktionsgewalt auf Kleriker.²⁸ Jaeger argumentiert hier mit c. 274 § 1 wonach „allein Kleriker Ämter erhalten [können], zu deren Ausübung Weihegewalt oder kirchliche Leitungsgewalt erforderlich ist“, und interpretiert c. 129 § 2 als beratende und administrative Mitwirkung im Rahmen des kirchlichen Rechts.²⁹ Ähnlich argumentiert Aymans in der Tradition der Münchner Schule.³⁰ Im Gegensatz dazu setzt die römische Schule bei § 2 des c. 129 und dem richtigen Verständnis einer wirklichen Mitwirkung durch die Reformkommission an.³¹ Wieso spricht c. 129 § 2 dann überhaupt von Mitwirkung, wenn diese ausgeschlagen werden sollte und c. 1421 § 2 CIC/1983 ferner von der Möglichkeit ausgeht, Laienrichter einzusetzen? Was c. 274 § 1 betrifft, so muss auf die Rechtssystematik abgehoben werden. „The context of canon 274 is the section of Book II dealing with the obligations and rights of clerics.“³² Die dortige Betonung von klerikaler Amtsgewalt ist deshalb dem Kontext und weniger der Absicht des Gesetzgebers geschuldet.³³

Jüngst nennt Beal auch Theorien, welche auf eine Vereinigung der beiden Ansätze abzielen und dabei vor allem den Missionsgedanken der Kirche in den Mittelpunkt stellen. Es geht

²⁸ Ebd. 71: „The exclusive capacity of the ordained for receiving power of governance also excludes lay people from receiving power of governance through delegation“.

²⁹ Vgl. ebd. 71.

³⁰ Vgl. ebd. 71: „According to Aymans, it is legitimate to distinguish the power of orders and jurisdiction. Nevertheless, the unity of sacred power is preserved by the fact that the power of governance only exists in relationship to the power of orders and can never be really separated from it.“ Siehe hier auch die Diskussion mit Corecco; auch: *Ambros, Matthias*, Die Teilhabe von Laien an der päpstlichen Primatialgewalt. Ein Blick auf die Kurienreform durch die Apostolische Konstitution *Prædicatio evangelium*, in NomoK@non: <https://www.nomokanon.de/nomokanon/article/view/215/458>, 11.

³¹ Vgl. *Beal, John*, *The Exercise of Power*, 76-77: „Through the code revision process, draft canons uniformly spoke of lay people having a part “in the exercise of this same power” (in *exercitio eiusdem potestatis*) and it was always understood by all participants in the revision process that this language implied a fundamental capacity of baptized lay people to exercise jurisdiction, albeit in a subordinate and dependent way.“

³² Ebd. 78.

³³ Neben der Frage nach der Jurisdiktionsgewalt eines gültig gewählten, aber noch nicht zum Bischof geweihten Papstes um c. 332 § 1, wird vor allen Dingen aber auch auf *Causas Matrimoniales* (1971) und c. 1421 § 2 verwiesen, wonach Bischofskonferenzen auch Laienrichter einsetzen können. Dementsprechend unterscheidet die Schule von Navarra zwischen primären und sekundären Ämtern, welche durch Delegation übertragen werden (Ebd. 84-85: „Since the holders of these secondary offices do not act in the name and person of Christ but in the name of the primary office holder, they do not exercise the function of head. Thus, these secondary offices can be held by lay people unless the configuration of a particular office requires the exercise of the power of order. For those offices not entailing the exercise of the power of orders, baptism and the requisite professional competence are sufficient“).

hier vor allem um das Verhältnis von allgemeinem und besonderem Priestertum.³⁴ Die *Com-munio*-Ekklesiologie führt so zu einem trinitarischen und pneumatologischen Verständnis der Kirche, welche neben der Fokussierung auf das Priesteramt als Nachfolge Christi im strengen Sinne auch Raum für eine Vielfalt von Ämtern und deren Trägern zulässt. „As a result of the multifold action of the Spirit in the Church, the Church can be understood not only as the Mystical Body of Christ but also as the Image of the Trinity [...], the Church itself is sacramental precisely in that it is ministerial, carrying on the one mission entrusted to it by the Father through the Son in the Spirit.“³⁵ Zweifelsohne sind im Rahmen dieser Ekklesiologie Kirchenglieder durch Weihe zu einer größeren Teilhabe an der Sakramentalität der Kirche aufgerufen. Ausgangspunkt für die Übernahme von Leitungsgewalt ist jedoch die Taufe.³⁶ Dementsprechend geht diese Interpretation kirchlicher Macht von einer fundamentalen Differenz von allgemeinem und geweihtem Priestertum aus, jedoch ist diese als wechselseitige Beziehung und Kooperation zu denken, was dann aber auch im Bedarfsfall eine Übernahme von Ämtern und Funktionen durch kanonische Sendung begründet, welche im Normalfall mit der Weihegewalt einhergeht.³⁷ Doch bleibt auch hier die Frage offen, ob es sich nur um eine Delegation oder tatsächlich substantielle Machtübertragung handelt.³⁸

Wie denkt aber Suárez dann über kirchliche Weihe- und Leitungsgewalt? Lässt er sich argumentativ einer der vorgenannten Diskussionsrichtungen zuordnen und was folgt hieraus für ein besseres Verständnis von *Praedicate Evangelium* und die Frage nach kirchlicher Macht und deren Trägern überhaupt?

2 Francisco Suárez und die Machtgewalt der Kirche³⁹

2.1 Zur *spiritualis potestas*

Wie das II. Vatikanische Konzil, so gründet auch Suárez die Jurisdiktionsgewalt der Kirche in einer geistlichen Macht. Doch geht es bei dieser geistlichen Macht nicht um die Weihegewalt, welche sakramental verfasst ist und damit eine gewisse Unmittelbarkeit zwischen Christus und dem Geweihten impliziert, sondern einzig um die Jurisdiktionsgewalt. Im Gegensatz zu Bertrams und Mörsdorf geht Suárez deshalb nicht von einem Gewaltenmonismus mit Blick auf die im II. Vatikanischen Konzil ähnlich gefasste *sacra potestas* aus, sondern ordnet

³⁴ Ebd. 85: „As a result, the ministerial priesthood which represents Christ the Head ruling over the Body plays a decisive role and necessitates the concentration of sacred power (“Headship”) in the ordained.“

³⁵ Ebd. 86.

³⁶ Ebd. 87. „However, the fundamental sacramental basis for sharing in the ministeriality of the Church is baptism which indelibly configures a person to Christ, entrusts him or her with the gift of the Spirit, and gives him or her a share in the munera of sanctifying, teaching, and governing.“

³⁷ Ebd. 88.

³⁸ Vgl. Ebd. 88.

³⁹ Sämtliche Verweise beziehen sich auf: *Francisco, Suárez, Opera Omnia*, Ed. nova / a M. André iuxta ed. Venetianam XXIII tomos in-f continentem, accurate recognita ..., Vivès, Paris 1856-1878.

die Jurisdiktionsgewalt allein der *potestas spiritualis* zu. Dieser Schritt ist jedoch nur verständlich, wenn auf den Unterschied von kanonischem Recht und *Neuem Gesetz* abgehoben wird. Während es sich beim kanonischen Recht für ihn zur Gänze um ein menschliches Recht handelt, ist dieses am *Neuen Gesetz* als unabhängiger Gesetzesart und Erfüllung des *Alten Gesetzes* und des Naturrechtes ausgerichtet.⁴⁰ Suárez verteidigt dabei in *De Legibus* X dessen Gesetzescharakter, sodass es sich hier nicht nur um ein *neutestamentliches Ornament* handelt, sondern um eine wirkliche Gesetzesart, der das kirchliche Handeln sich verpflichtet sieht. Mit Christus als Gesetzgeber bewirkt es nicht nur die theologischen Tugenden (Glaube, Hoffnung, Liebe), sondern schreibt das „Dass“ der Sakramente vor, deren Ausgestaltung dann dem kanonischen Recht als menschlichem Recht unterliegt. Die Weihegewalt ist deshalb ganz auf das *Neue Gesetz* zurückzuführen, was nun aber Raum für Trennung und Zuordnung von Weihe- und Leitungsgewalt schafft, welche sich fundamental vom Einheitsdenken der Bertrams-Mörsdorf-Linie unterscheidet. Alles in allem gründet die Leitungsgewalt als *potestas jurisdictionis* nämlich in der geistlichen Gewalt (*potestas spiritualis*), welche der Kirche von Christus übergeben wurde, und zur Gesetzgebung des kanonischen Rechts als genuin menschlichem Recht dient.⁴¹ Es verwundert deshalb nicht, dass der Jesuit seine Diskussion vor allem an der Begründung dieser Gewalt festmacht, wobei er hier, wie auch in den anderen Argumentationspunkten, immer das gleiche Schema verfolgt, welches aus Meinung und Gegenmeinung und dann einer *via media* besteht, welche beide Meinungen vereint oder klärend aufeinander bezieht. Konsequenterweise eröffnet der Jesuit die Argumentationslinie zunächst mit der Gegenmeinung und nennt hier Autoren wie Epiphanius Panarion⁴², Augustinus,⁴³ Marsilius von Padua⁴⁴, aber auch Petrus von Cordoba⁴⁵, welche eine geistliche Gewalt der Kirche leugnen. Als Kind des 16. Jahrhunderts nennt Suárez hier aber auch Petrus Waldes und die Waldenser, Wyclif und Hus, endlich aber auch Luther, Melancthon, Calvin oder Joachim Westphal.⁴⁶

Eine geistliche Gewalt, welche sich von der weltlichen unterscheidet, wird sodann vor allem mit biblischen Belegstellen untermauert. Suárez nennt hier vor allen Dingen Mt 16,19⁴⁷; Joh

⁴⁰ De Legibus X. 3,11 (abgekürzt als De Leg.): „quatenus naturaliter ad honestum inclinatur, nihilominus id est per concupiscentiam et corporis infirmitatem impedita, ut sine auxilio gratiae nec impleri possit, nec ab erroribus pura servari.“

⁴¹ De Leg. X. 2,2: „Quinimo etiamsi in Ecclesia Christi, ut talis est, aliquae leges judiciales sint necessariae ad politicum regimen ecclesiasticum, quod suo modo spirituale est, nihilominus noluit Christus Dominus per seipsum illas leges ferre, sed id vicariis suis commisit, potestatem ad illas ferendas eis tribuendo, et ideo illae leges non sub lege divina, sed sub canonica computantur.“

⁴² Vgl De Leg. IV. 1,1. *Adversus Haereses*, 75.

⁴³ De Leg. IV. 1,1: „quatenus dixit jejunia Ecclesiae non esse servanda, ne sub lege esse videamur“.

⁴⁴ Suárez nennt hier als Quellen auch Albert Pighi und sein Werk *De Ecclesiastica hierarchica*, Alvarus Pelagius' *De statu et planctu ecclesiae libro duo*, Castro und Prateolus, macht aber zugleich darauf aufmerksam, dass diese auf Marsilius hinweisen, aber seine Fehlmeinungen nicht benennen. Vgl. De Leg. IV. 1,1.

⁴⁵ De Leg. IV. 1,1: „quod est negare ecclesiasticam potestatem ad leges ferendas.“

⁴⁶ De Leg. IV. 1,1: „Idem postea Luther, quem secuti sunt Melancthon, Calvin, Joan. Westphalus et alii, de quibus apud Prateol. et Bellarm. l.4 de Summ. Pontif. cap.13.“

⁴⁷ „Ich werde dir die Schlüssel des Himmelreichs geben; was du auf Erden binden wirst, das wird im Himmel gebunden sein, und was du auf Erden lösen wirst, das wird im Himmel gelöst sein.“

21,15-17⁴⁸; Lk 10,16⁴⁹ bzw. Joh 20,21⁵⁰. Mit Ps 2 gilt ferner, dass Christus nicht nur als Arzt, sondern vor allen Dingen auch als Gesetzgeber gesandt wurde.⁵¹ Sodann wird mit Lk 1,33⁵² untermauert, dass diese Macht Tod und Auferstehung Christi überdauert, so letztendlich auch einem Stellvertreter zukommen kann und sogar muss.⁵³ Was die Zeit nach Christus angeht, so verweist Suárez hier vor allen Dingen auch auf Apg 15,28-29⁵⁴. Zeigen nicht die Lasten, die hier genannt werden im Umkehrschluss, dass schon die junge Kirche über eine eigenständige Jurisdiktion verfügte und damit geistliche Macht verschieden von der weltlichen ausübte? Ferner spricht Apg 15,41⁵⁵ von apostolischen Vorschriften. Spricht nicht auch Paulus von der Kraft und Macht zum Aufbau der Gemeinden, ferner mit 1 Kor 4,21⁵⁶ vom *virga* (Stock)⁵⁷, und sind nicht die Christen gemäß Hebr 13,17⁵⁸ und 1 Tim 5,19⁵⁹ zudem zum Gehorsam verpflichtet? Ferner lässt sich die geistliche Macht aber auch aus Tradition⁶⁰ und

⁴⁸ „Als sie gegessen hatten, sagte Jesus zu Simon Petrus: Simon, Sohn des Johannes, liebst du mich mehr als diese? Er antwortete ihm: Ja, Herr, du weißt, dass ich dich liebe. Jesus sagte zu ihm: Weide meine Lämmer! Zum zweiten Mal fragte er ihn: Simon, Sohn des Johannes, liebst du mich? Er antwortete ihm: Ja, Herr, du weißt, dass ich dich liebe. Jesus sagte zu ihm: Weide meine Schafe! Zum dritten Mal fragte er ihn: Simon, Sohn des Johannes, liebst du mich? Da wurde Petrus traurig, weil Jesus ihn zum dritten Mal gefragt hatte: Liebst du mich? Er gab ihm zur Antwort: Herr, du weißt alles; du weißt, dass ich dich liebe. Jesus sagte zu ihm: Weide meine Schafe!“

⁴⁹ „Wer euch hört, der hört mich, und wer euch ablehnt, der lehnt mich ab; wer aber mich ablehnt, der lehnt den ab, der mich gesandt hat.“

⁵⁰ „Jesus sagte noch einmal zu ihnen: Friede sei mit euch! Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch.“

⁵¹ De Leg. IV. 1,3: „missus est autem Christus non solum ut doctor, sed etiam ut legislator et gubernator, juxta illud Ps.2: Dabo tibi gentes haereditatem tuam, reges eos in virga ferrea“.

⁵² „Er wird über das Haus Jakob in Ewigkeit herrschen und seine Herrschaft wird kein Ende haben.“

⁵³ De Leg. IV. 1,3: „ergo necessarium fuit ut relinqueret in terris potestatem vicem ejus tenentem, per quam hoc regimen spirituale perpetuo duraret.“

⁵⁴ „Denn der Heilige Geist und wir haben beschlossen, euch keine weitere Last aufzuerlegen als diese notwendigen Dinge: Götzenopferfleisch, Blut, Ersticktes und Unzucht zu meiden. Wenn ihr euch davor hütet, handelt ihr richtig. Lebt wohl!“

⁵⁵ In der Vulgata als: „Perambulabat autem Syriam et Ciliciam, confirmans ecclesias: praeicipiens custodire praecepta Apostolorum et seniorum.“

⁵⁶ „Was zieht ihr vor: Soll ich mit dem Stock „ euch kommen oder mit Liebe und im Geist der Sanftmut?“

⁵⁷ De Leg. IV. 1,4: „Deinde Paulus in suis epistolis saepe commemorat potestatem, quam ait *sibi dedisse Dominum in aedificationem, non in destructionem*. 2 ad Corinth. 13“.

⁵⁸ „Gehorcht euren Vorstehern und ordnet euch ihnen unter, denn sie wachen über eure Seelen und müssen Rechenschaft darüber ablegen; sie sollen das mit Freude tun, nicht mit Seufzen, denn das wäre zu eurem Schaden.“

⁵⁹ „Nimm gegen einen Ältesten keine Klage an, außer wenn zwei oder drei Zeugen sie bekräftigen!“

⁶⁰ De Leg. IV. 1,5: „ex Ecclesiae traditione et consuetudine“.

zahlreichen Väterzitate schließen.⁶¹ Braucht es in Anlehnung an Röm 13,1⁶² nicht auch eines Hauptes, um die Kirche zu regieren und Ordnung sicherzustellen?⁶³

Dass diese Macht auch eine Jurisdiktionsgewalt und nicht nur Regierungsgewalt darstellt, wird sodann mit Aristoteles und dem Verweis auf vollkommene Gesellschaften gesichert. Anders als z.B. die Familie als kleinste soziale Einheit, ist eine vollkommene Gesellschaft immer auch durch Gesetzgebung geregelt und unterscheidet sich so von unvollkommenen Gesellschaften, welche durch ihren Verweischarakter auf eine übergeordnete menschliche Gewalt charakterisiert sind.⁶⁴ Grundlegend handelt es sich bei dieser kirchlichen Gewalt um eine geistliche und übernatürliche Macht („potestas spiritualis et supernaturalis“)⁶⁵, welche sich sowohl aus der Grundausrichtung, als auch dem Dienst derselben ergibt, geht es doch darum, vor allem ein Gemeinwesen zu ordnen, welches, anders, als die weltlich-staatliche Gesellschaft, auf die ewige Glückseligkeit („aeterna felicitas“)⁶⁶ ausgerichtet ist. Da sie sich vor allem auf die äußere Ordnung der Kirche bezieht („ad externum forum ecclesiasticum“)⁶⁷, gründet sie nicht in der Ordination des Papstes, sondern in der Wahl desselben, was aber eine gewisse Unmittelbarkeit in Gott als Ursprung nicht ausschließt.⁶⁸

Für Suárez ist diese Macht zwar auch in nichtchristlichen Völkern naturrechtlich und rudimentär vorhanden⁶⁹, lässt sich doch mit Röm 1,21⁷⁰ folgern, dass auch unter den Heiden eine gewisse Form der Gotteserkenntnis und damit Ordnung des religiösen Lebens immer zugegen war. Doch zeigt sich diese Macht in den nichtchristlichen Völkern und Kulturen nur unvollkommen und vor allen Dingen mit weltlicher Macht vermischt.⁷¹ Mit Francisco de Vic-

⁶¹ De Leg. IV. 1,5.: „Ex Patribus videri potest Clemens Rom. Epist. 1 ad Jacobum fratrem Domini, ad finem; B. Ignatius, Epistol. 6 ad Magnesiam., circa initium, et in Epistol. ad Trallian.; Hieronymus, Epist. ad Rusticum Monachum; Origenes hom. 20 in Lucam; Cyprian., lib. 1, Epist. 3, Epist. 1; alias Epist. 55 et 58; Epiphanius, haeres. 21; Leo, serm. 2 de Jujun.; Chrysostomus, Hom. 83 in Matth., et Epist. 1 ad Innocent. et Hom. 70 ad Populum; Augustinus, serm. 42 et 46 de Verbis Domini, et Epistol. 76 ad Casulanum; Bernardus. Lib. de Praecepto et dispens.“

⁶² „Denn es gibt keine staatliche Gewalt außer von Gott; die jetzt bestehen, sind von Gott eingesetzt.“

⁶³ De Leg. IV. 1,5: „esset enim corpus sine capite, et multitudo sine ordine, quae non potest non esse confusa. Et ita ad hoc propositum dixit Leo Papa Peist. 85, alias 87: *In domo Dei nihil inordinatum esse debet*, referturque in cap. *Miramur*, dist. 61“.

⁶⁴ Siehe zur Diskussion bei Suárez: De Leg. I. 6,19–22.

⁶⁵ De Leg. IV. 1,7.

⁶⁶ De Leg. IV. 1,7.

⁶⁷ De Leg. IV. 1,7.

⁶⁸ De Leg. IV. 1,7. „sed per electionem, vel deputationem voluntate hominis aut hominum factam, sive detur ab homine, tanquam a ministro Dei, sive immediate ab ipso Deo“.

⁶⁹ De Leg. IV. 2,2: „Perfectam autem potestatem, prout nunc est in Ecclesia, propriam esse legis gratiae, et a Christo Domino fuisse collatam.“

⁷⁰ „Denn obwohl sie Gott erkannt haben, haben sie ihn nicht als Gott geehrt und ihm nicht gedankt, sondern verfielen in ihren Gedanken der Nichtigkeit und ihr unverständiges Herz wurde verfinstert.“

⁷¹ De Leg. IV. 2,4. Ferner De Leg. IV. 2,3: „ergo indigeret etiam potestate, quae illam gubernaret in ordine ad hunc finem, et praescriberet sacrificia, caeremonias, et alias circumstantias necessarias ad verum Dei cultum:“

toria gilt ferner, dass sich diese Macht von der alttestamentlichen Jurisdiktionsgewalt dahingehend unterscheidet, dass diese gerade nicht räumlich, zeitlich oder national gebunden ist, sondern *aus sich heraus* und *substantiell* übernatürlich („ex se (...) supernaturalis in substantia“)⁷² ist und deshalb nicht nur mit Blick *auf* die Ausübung oder Art und Weise („in fieri et modo, quia Deus illam dedit“)⁷³ diesen Charakter erhält. Sie ist so ein einzigartiges Geschenk Christi („singulari dono a Christo datam“)⁷⁴, bezieht sich jedoch direkt nur auf das *forum externum*.⁷⁵

Alles in allem kann so festgehalten werden, dass Suárez 1.) eine Jurisdiktionsgewalt der Kirche zuschreibt, welche wesentlich menschlichen Rechts ist, aber 2.) auf einer *geistlichen Macht* basiert, welche durch Christus der Kirche übergeben wurde und sich 3.) von der Weihenmacht unterscheidet, welche unter diese *spiritualis potestas* per se nicht subsumiert werden darf, sondern Gegenstand des *Neuen Gesetzes* ist, welches der Jesuit parallel zum Naturrecht konzipiert und stringent von der kirchlichen Jurisdiktion unterscheidet. Doch was folgt daraus für die Träger dieser Gewalt und damit für die Leitungsgewalt der Kirche?

2.2 Die Träger der potestas spiritualis

Es verwundert zunächst nicht, dass Suárez als Mitglied des Jesuitenordens die Rolle des Papstes im Rahmen kanonischer Macht hervorhebt.⁷⁶ Im Mittelpunkt stehen das Petrus- (Mt 16) oder auch Hirtenwort (Joh 21), sowie Belege aus der „traditio Pontificum, Conciliorum et Patrum“⁷⁷. Mit Verweis auf Durandus, Antonius von Butrio, aber auch Kajetan⁷⁸ wurde jedoch auch den Aposteln geistliche Macht mit Blick auf die Gründung von Kirchen zuteil⁷⁹, wobei

ergo haec potestas ex ipsa ratione naturali convenit hominibus, non minus, quam potestas politica; et confirmatur, nam in omni natione, etiam falsos deos colente, semper fuit potestas sacerdotalis vel pontificia distincta persona.“

⁷² De Leg. IV. 2,10.

⁷³ De Leg. IV. 2,10.

⁷⁴ De Leg. IV. 2,11.

⁷⁵ De Leg. IV. 2,12: „effectus, vel actus supernaturales in se“.

⁷⁶ Vgl. *Ignatius von Loyola*, Die Exerzitien, aus dem Spanischen übertragen von Hans Urs von Balthasar, *Christliche Meister* 45, Einsiedeln 2016¹⁵, 365: „Wir müssen, um in allem das Rechte zu treffen, immer festhalten: ich glaube, daß das Weiße, das ich sehe, schwarz ist, wenn die Hierarchische Kirche es so definiert“. Ferner EB 361: „Loben endlich alle Vorschriften der Kirche, stets bereiten Geistes, um Gründe zu ihrer Verteidigung zu finden und in keiner Weise zum Widerstand gegen sie“.

⁷⁷ De Leg. IV. 3,1.

⁷⁸ Vgl. De Leg. IV. 3,3.

⁷⁹ De Leg. IV. 3,6: „Ergo necesse erat, ut singuli irent cum potestate plantandi Ecclesias, creandi Episcopos, et ordinandi, ac praeciipiendi omnia quae essent necessaria“.

Petrus als Haupt eine gesonderte Rolle zukommt,⁸⁰ seine Macht jedoch im Papstamt mit Mt 16,18⁸¹ über die der Apostel fortwirkt.

Mit Blick auf die Verteilung dieser geistlichen Gewalt unter den Bischöfen kommt Suárez sodann auf die richtige Zuordnung von Weihe- und Leitungsgewalt zu sprechen. So folgert er zunächst mit einzelnen Belegstellen aus Apg 20,28⁸², Hebr 13,17⁸³ oder Mt 18,18⁸⁴, dass die Jurisdiktionsgewalt den Bischöfen direkt von Christus verliehen wurde, so gerade nicht „jure humano“⁸⁵, sondern göttlichen Rechts, aber immer mit einer Unterordnung unter den Papst verbunden wäre.⁸⁶ Suárez nennt als Vertreter dieser Meinung sodann Francisco de Victoria, Castro und Gabriel Vasquéz, zusammen mit weiteren Belegstellen wie Mt 18,18⁸⁷, Hebr 13,17⁸⁸, sowie Lk 10,16⁸⁹ und Röm 13,1⁹⁰. Weihe- und Leitungsgewalt sind so *intrinsisch* miteinander verbunden.⁹¹

Was nun die Gegenargumente betrifft, wonach die bischöflich-legislative Gewalt nicht göttlichen, sondern menschlichen Rechts wäre, so führt der Jesuit hier zunächst Autoren wie Durandus, Soto, Kajetan, Antonius de Butrio, Francisco de Vargas, aber auch Thomas⁹² an.

⁸⁰ De Leg. IV. 3,7: „Fuitque necessarium ad unitatem Ecclesiae constituendam, quia nec poterat esse unum corpus sine capite, neque cum multis capitibus: illud enim imperfectum, hoc monstruosum fuisset, quod notavit Cyprian. lib. de Unitate Ecclesiae“. Suárez verweist hier noch auf andere Kirchenväter wie Augustinus, Hieronymus, Leo dem Großen.

⁸¹ „Ich aber sage dir: Du bist Petrus und auf diesen Felsen werde ich meine Kirche bauen und die Pforten der Unterwelt werden sie nicht überwältigen.“

⁸² „Gebt Acht auf euch und auf die ganze Herde, in der euch der Heilige Geist zu Vorstehern bestellt hat, damit ihr als Hirten für die Kirche des Herrn sorgt, die er sich durch sein eigenes Blut erworben hat!“

⁸³ „Gehorcht euren Vorstehern und ordnet euch ihnen unter, denn sie wachen über eure Seelen und müssen Rechenschaft darüber ablegen; sie sollen das mit Freude tun, nicht mit Seufzen, denn das wäre zu eurem Schaden.“

⁸⁴ „Amen, ich sage euch: Alles, was ihr auf Erden binden werdet, das wird auch im Himmel gebunden sein, und alles, was ihr auf Erden lösen werdet, das wird auch im Himmel gelöst sein.“

⁸⁵ De Leg. IV. 4,3.

⁸⁶ De Leg. IV. 4,3: „jure divino, et immediate a Christo, quamvis cum subordinatione et dependentia a summo Pontifice.“

⁸⁷ „Amen, ich sage euch: Alles, was ihr auf Erden binden werdet, das wird auch im Himmel gebunden sein, und alles, was ihr auf Erden lösen werdet, das wird auch im Himmel gelöst sein.“

⁸⁸ „Gehorcht euren Vorstehern und ordnet euch ihnen unter, denn sie wachen über eure Seelen und müssen Rechenschaft darüber ablegen; sie sollen das mit Freude tun, nicht mit Seufzen, denn das wäre zu eurem Schaden.“

⁸⁹ „Wer euch hört, der hört mich, und wer euch ablehnt, der lehnt mich ab; wer aber mich ablehnt, der lehnt den ab, der mich gesandt hat.“

⁹⁰ „Jeder ordne sich den Trägern der staatlichen Gewalt unter. Denn es gibt keine staatliche Gewalt außer von Gott; die jetzt bestehen, sind von Gott eingesetzt.“

⁹¹ De Leg. IV. 4,4: „Sed jurisdictio ad ferendas leges est necessario conjuncta cum episcopali munere, quia non potest convenienter pastorale munus exerceri sine tali potestate“.

⁹² De Leg. IV. 4,5: „Illud autem principium sumitur ex Thoma, 4 contra Gentes, cap. 76, ratione 4, ubi dicit ideo Christum specialiter Petro promississe: *Tibi dabo claves, ut ostenderetur potestas clavium per eum ad alios derivanda ad conservandam Ecclesiae unitatem*. Item sentit 2, distinct. 44, fine, circa expositionem litterae. Et loquens de potestate concedendi indulgentias in 4, distinction 20, quaest. unic., art. 4, quaest. unic., c. 3, dicens:

Navarro scheint nun aber gerade für eine enge Verbindung von Weihe- und Leitungsgewalt zu sprechen. Zeigt sich nicht in der Priesterweihe, dass hier mit der Weihegewalt ein *Habitus* zur Jurisdiktion übertragen wird, der sich z.B. in der Beichtvollmacht äußert?⁹³

Der Jesuit widerspricht dem jedoch vehement und rekurriert hier auf ein Untertanenverhältnis⁹⁴, welches doch gerade durch legislative Gewalt begründet wird, aber durch eine automatische Übertragung durch Weihe umgangen werden würde. Ferner zeigt sich mit Navarro durchaus, dass geistliche Gewalt „in foro poenitentiae“⁹⁵ aufs engste mit der Weihevollmacht verbunden ist, doch zeigen zahlreiche historische Beispiele, dass ein gewählter und noch nicht geweihter Bischof, jurisdiktionelle Aufgaben in seiner Diözese wahrnehmen kann⁹⁶, was selbst für Äbte oder Ordensvorsteher gilt.⁹⁷ Konsequenterweise muss die Jurisdiktionsgewalt in der Kirche *menschlichen Rechts* sein, weshalb zwischen Weihe- und Leitungsgewalt für Suárez im Allgemeinen unterschieden werden muss. Ein Aspekt, der letztendlich im Papstamt selbst begründet ist, dessen Jurisdiktionsgewalt auf Wahl und nicht auf Weihe beruht.⁹⁸ Die Leitungsgewalt wird dementsprechend den Bischöfen und deshalb analog auch auf jeden anderen kirchlichen Würdenträger vom Papst übertragen, ist jedoch nicht notwendig mit der Weihe verbunden. Für Suárez ergibt sich sodann aber die Frage, weshalb es dann überhaupt einer Weihe bedarf? Dies begründet der Jesuit letztendlich mit der Sendung der Kirche. Christus wollte dementsprechend nicht nur päpstliche Delegaten, sondern wahre Hirten⁹⁹. Eine Verbindung von Weihe- und Leitungsgewalt ist somit nicht *notwendig*, sondern der kirchlichen Sendung am *angemessensten* und am *geeignetsten*.¹⁰⁰

Was folgt dann aber für die Verbindung von Weihe- und Leitungsgewalt im Rahmen dieser suárezianisch-thomistischen Interpretation?

Papa habet plenitudinem potestatis pontificalis quasi rex in regno; Episcopi vero assumuntur in partem sollicitudinis quasi iudices singulis civitatibus praepositi“.

⁹³ De Leg. IV. 4,7: „ex vi ordinationis suae recipere jurisdictionem in habitu“.

⁹⁴ De Leg. IV. 4,8: „quia superior et subditus correlativa sunt, et ideo non potest unum fieri prius quam aliud, neque unum sine alio.“

⁹⁵ De Leg. IV. 4,9.

⁹⁶ Vgl. De Leg. IV. 4,9.

⁹⁷ De Leg. IV. 4,10: „ut certum est de multis Abbatibus et de Praelatis religionum“.

⁹⁸ De Leg. IV. 4,11: „Illa autem non datur Pontifici per ullam consecrationem, sed per electionem, et nudam concessionem Dei; quando enim dixit Petro: *Pasce oves meas*, nullam novam consecrationem, vel characterem illi impressit, sed puram potestatem jurisdictionis illi praebuit.“

⁹⁹ De Leg. IV. 4,13: „voluitque idem Christus Dominus ut illi intermedii gubernatores essent non tantum delegati, et quasi vicarii Papae, sed ut essent veri Pastores ordinarii, et Principes spirituales sub Pontifice summo.“

¹⁰⁰ De Leg. IV. 4,16: „congruentior ad majorem unionem membrorum omnium, etiam principalium cum suo capite, et perfectiorem subordinationem, et consequenter majorem Ecclesiae pacem: ergo merito credimus ita fuisse Ecclesiam a Christo institutam.“

3 Heiliger Pragmatismus – Suárez als Vordenker von *Praedicate Evangelium*?

Wie sich zeigte, scheint Suárez auf den ersten Blick von einem Monismus mit Blick auf die kirchliche Macht auszugehen. Die Jurisdiktionsgewalt gründet so in einer geistlichen Macht, die Petrus als Haupt und den Aposteln gegeben wurde, jedoch im Petrusamt einzig fortwirkt, wobei Suárez zwischen Weihe- und Leitungsgewalt unterscheidet. Erstere ist als Sakrament Gegenstand des *Neuen Gesetzes* als Gesetzesart, welche von Christus als Gesetzgeber begründet wurde und parallel zum Naturrecht der menschlichen Gesetzgebung entzogen ist. Die Zweite ist Gegenstand menschlicher Jurisdiktion und kann deshalb potentiell jedem Gläubigen als Kirchenglied übertragen werden. Ein Aspekt, der Suárez als Vordenker der römischen Schule und der Schule von Navarra erscheinen lässt. Interessant ist jedoch, dass eine Verbindung von Weihe- und Leitungsgewalt allein aus dem Sendungsauftrag als *angemessen* erscheint. Auf rechtstheoretischer Ebene spiegelt sich hier die Verwiesenheit des kanonischen Rechts auf das *Neue Gesetz* wider, mit dem es, wie der Jesuit an anderer Stelle beschreibt, „ut annexa“¹⁰¹ und „conjuncta“¹⁰² ist. Suárez scheint mit dieser Konstruktion so auf theoretischer Ebene einen interessanten Beitrag für die gegenwärtige Diskussion um Macht und Teilhabe in der Kirche zu liefern. Zugleich zeigt die Betonung päpstlicher Macht und die Unterordnung derselben unter den übergeordneten Sendungscharakter eine Untermauerung der Denkart über kirchliche Macht und Leitungsgewalt, wie sie von Papst Franziskus in der Kurienreform angestoßen wurde. Mit dem Verweis auf den Sendungscharakter ergibt sich jedoch auch der Schluss, weshalb eine systemische Normierung von Laienämtern, wie sie von Ambros angemahnt wird,¹⁰³ für *Praedicate Evangelium* auf rechtstheoretischer Ebene als wenig sinnvoll erscheint. Vielmehr stellt sich mit Papst Franziskus als Jesuiten, der immer wieder auf die *Unterscheidung der Geister* in der kirchlichen Praxis abhebt, die Frage, ob der missionarische Geist, der der Kurienreform unterliegt, nicht auf einen *missionarischen Pragmatismus* hinweist, der zwar von einer gewissen Nähe von Weihe- und Leitungsgewalt ausgeht, diese, ähnlich wie in der traditionellen Begründung bei Suárez, dem übergeordneten Missionsziel der Kirche unterordnet. Verbunden ist damit dann aber auch die Frage, ob die strenge Verbindung von Priesteramt, Gerichts-¹⁰⁴ und Generalvikar¹⁰⁵ vor dem Hinter-

¹⁰¹ De Leg. IV. 2,12.

¹⁰² De Leg. IV. 2,12.

¹⁰³ Ambros, Matthias, Die Teilhabe von Laien an der päpstlichen Primatialgewalt. Ein Blick auf die Kurienreform durch die Apostolische Konstitution *Praedicate evangelium*, in NomoK@non: <https://www.nomokanon.de/nomokanon/article/view/215/458>, 14.

¹⁰⁴ Vgl. c. 478 § 1: „Generalvikar und Bischofsvikar müssen Priester sein, nicht Jünger als dreißig Jahre, Doktoren oder Lizentiaten im kanonischen Recht oder in der Theologie oder wenigstens in diesen Disziplinen wirklich erfahren, ausgewiesen durch Rechtgläubigkeit, Rechtschaffenheit, Klugheit und praktische Verwaltungserfahrung.“

¹⁰⁵ Vgl. c. 1420 § 4: „Sowohl der Gerichtsvikar als auch die beigeordneten Gerichtsvikare müssen Priester, gut beleumundet, Doktoren oder wenigstens Lizentiaten des kanonischen Rechtes und mindestens dreißig Jahre alt sein.“

grund von *Praedicate Evangelium* und der Möglichkeit einer Übertragung von vikarieller Gewalt an Laien überhaupt noch sinnvoll ist. Würde hier nicht auf universalkirchlicher Ebene dann folgen, dass diese Ämter auch an Laien im Bedarfsfall übertragen werden könnten, sofern es die Notwendigkeit an Professionalität, dem übergeordneten Sendungsauftrag der Kirche und hier vor allen Dingen auch der Bildung einer unabhängigeren Justiz jenseits klerikaler Standesgewalt erfordert? Fakt ist, dass die Übertragung von Leitungsgewalt auf Laien so historisch keine große Neuheit ("big news")¹⁰⁶ darstellt, mit Francisco Suárez sogar bereits zur Zeit der ersten Kurienreform im 16. Jahrhundert gedacht wurde, und mit Papst Franziskus an höchster Stelle eine Würdigung erfuhr, die nun auch Anfragen an die weitere Gestaltung von Ämtern und deren Teilhabe durch Laien auf untergeordneter Ebene stellt. Beide – Francisco Suárez, wie auch Papst Franziskus – scheinen dabei Amt und Gewalt der Kirche jenem Motto zu unterstellen, dem sich bereits der Codex 1917 verpflichtet sah und das Motto eines Ordens widerspiegelt, welcher beide über 500 Jahre verbindet. *A.M.D.G – Ad majorem Dei Gloriam!*

¹⁰⁶ Davies, Brian, Comment: *Praedicate Evangelium*, 320.